



## Merkblatt zur Beprobung von Hausschweinen auf ASP

Stand: 07/2024

Die verheerende Tierseuche „Afrikanische Schweinepest (ASP)“ hat Hessen und Rheinland-Pfalz erreicht. Bitte helfen Sie als Tierhalter, das Auftreten dieser Seuche in Hausschweinebeständen so schnell wie möglich zu erkennen und eine Weiterverschleppung zu verhindern! Um einen Seucheneintrag frühzeitig zu erkennen, ordnet Ihr Veterinäramt die Beprobung verendeter und notgetöteter Schweine in schweinehaltenden Betrieben an. Die Proben sind von den ersten zwei toten, mehr als 60 Tage alten Schweinen pro Kalenderwoche und pro epidemiologischer Einheit zu nehmen.

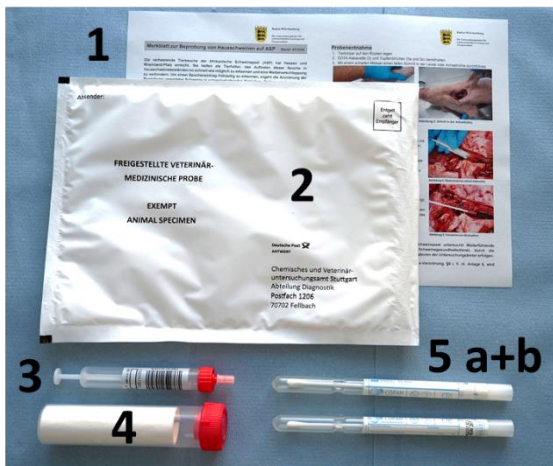


Abbildung 1: Probenentnahmeset

Die Ausgabe der Probeentnahmesets erfolgt durch Ihr Veterinäramt.

### Das Probeentnahmeset (siehe Abb. 1) zur Untersuchung auf ASP enthält:

- dieses Merkblatt zur Probeentnahme (1)
- 1 portofreie adressierte Versandtasche (2)
- 1 Blutentnahmeröhrchen mit roter Kappe (EDTA-Kabevette) (3)
- 1 Schutzröhrchen (4)
- 2 Tupferröhrchen (5 a+b)
- weiteres Informationsmaterial

### Hinweise zur Probeentnahme:

- Beprobt werden in jeder Kalenderwoche in jeder epidemiologischen Einheit die ersten beiden gestorbenen bzw. getöteten Schweine, die älter als 60 Tage sind.
- Biosicherheitsmaßnahmen und Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten.
- Die Beprobung hat zeitnah nach dem Tod des Tieres zu erfolgen.
- Eine Kontamination der Umgebung mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten des toten Tieres ist zu vermeiden.

### HIT-Untersuchungsantrag und Versand

- Als Untersuchungsantrag ist der aus der HI-Tier Datenbank erstellte HIT-Untersuchungsantrag zu verwenden (Anleitung siehe QR-Code). WICHTIG: Ohne Untersuchungsantrag können die Proben nicht untersucht werden.
- Alle erforderlichen Angaben sind vollständig einzutragen.
- Die auf der EDTA-Kabevette befindliche Barcode-Doublette ist an der Lasche abzuziehen und auf den Untersuchungsantrag in der Spalte „Probe-ID“ aufzukleben.
- In Betrieben mit mehr als einer epidemiologischen Einheit ist in der Spalte „Tierkennzeichen“ handschriftlich die Bezeichnung der Einheit anzugeben, in der das Tier verendet ist.
- Die Proben sind auslaufsicher zu verpacken und zusammen mit dem HIT-Untersuchungsantrag **unverzüglich** im beigefügten Rückumschlag an das zuständige Untersuchungsamt zu versenden.
- Die Laboruntersuchungen erfolgen für den Tierhalter **kostenlos**.



Anleitung zur Erstellung des HIT-Antrages



## Probenentnahme

1. Nach Feststellung des Todes den Tierkörper auf den Rücken legen
2. EDTA-Kabevette (3) und Tupferröhrchen (5a und 5b) bereithalten
3. Mit einem sauberen, scharfen Messer einen tiefen Schnitt in der Leiste oder Achselhöhle durchführen



Abbildung 2: Schnitt in der Leiste



Abbildung 3: Schnitt in der Achselhöhle

### Blutentnahme:

4. Die kleine Schutzkappe der Kabevette abnehmen.
5. Zur Blutentnahme die Kabevette wie eine Spritze mit der Spitze in das Blut halten, den Stempel bis zum Anschlag herausziehen und das Blut damit aufsaugen. Benötigte Probenmenge: mind. 2 ml!
6. Stempel anschließend abbrechen und die kleine Schutzkappe wieder auf die Kabevette aufsetzen.
7. Verunreinigungen der Kabevette sind möglichst zu entfernen.
8. Verschlossene Kabevette in Schutzzöhrchen (4) geben.



Abbildung 4: Blutentnahme mittels Kabevette

### Tupferprobenentnahme:

Wenn eine ausreichende Blutentnahme nicht gelingt, können alternativ **zwei** Tupfer genommen werden.

9. Hierzu Tupfer aus der Hülse ziehen und mit dem Wattebausch in die Körperflüssigkeit tauchen, bis das gesamte Tupferende deutlich blutrot verfärbt ist.
10. Anschließend Tupfer wieder in die Hülste stecken.
11. Tupferhülsen und Untersuchungsantrag beschriften

**WICHTIG: Unbedingt zwei Tupfer je Tierkörper nehmen!**



Abbildung 5: Entnahme von Blut tupfern

Diese Proben werden nur auf **Afrikanische Schweinepest** untersucht! Weiterführende Diagnostik kann, in Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst, durch die Untersuchung des Tierkörpers in den Veterinärpathologien der Untersuchungsämter erfolgen.

Auf die Einhaltung der Schweinehaltungshygiene-Verordnung, §8 i. V. m. Anlage 6, wird dringend hingewiesen!